



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de



Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax



Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) ,

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom  nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie um Informationen zum temporären Unterrichtsausfall an PES-Schulen für die Jahre 2017 bis 2024, aufgeschlüsselt nach Kreisen/Städten begehren.

Inhaltlich hätten Sie gerne Auskunft zu den nicht planmäßig erteilten Unterrichtsstunden durch Krankheit, aus dienstlichen Gründen, nicht dienstlichen Gründen sowie zur Regulierung der nicht planmäßig erteilten Unterrichtsstunden und dem temporären Unterrichtsausfall.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Diese Daten werden an den PES-Schulen erhoben und dem Landtag zur Verfügung gestellt. Kann die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die transparenzpflichtige Stelle auf deren Angabe beschränken (§ 12 Abs. 1, Satz 2 LTranspG). Unter den nachfolgenden Links, die auch über das „Offene Parlamentarische Auskunftssystem des Landtags“ (OPAL) unter <https://landtag-rlp.de/de/service/parlamentsdokumentation-und-ar.htm> abrufbar sind, wird Ihnen der Zugang zu den gewünschten Informationen gewährt:



2016/2017:

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/5407-17.pdf>

2017/2018:

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/8557-17.pdf>

2018/2019:

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/11738-17.pdf>

2019/2020 und 2020/2021:

In diesen beiden Schuljahren waren die Schulen zeitweise geschlossen oder es fand Wechselunterricht in Form von Präsenzunterricht oder digitalem Unterricht statt. Daher war für diese beiden Schuljahre keine Erhebung der Daten möglich. Der Anspruch auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz beschränkt sich nur auf die bei der transparenzpflichtigen Stelle vorhandenen Informationen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LTranspG).

2021/2022:

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/5345-18.pdf>

2022/2023:

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/7612-18.pdf>

Die Daten für das gesamte Schuljahr 2022/2023 sind demnächst über das „Offene Parlamentarische Auskunftssystem des Landtags“ (OPAL) unter <https://landtag-rlp.de/de/service/parlamentsdokumentation-und-ar.htm> abrufbar.

2023/2024:

Da das Schuljahr 2023/2024 noch nicht abgeschlossen ist, stehen die Daten derzeit noch nicht zur Verfügung.



Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Von:

An:

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Gesendet am:

Betreff:

temporer Unterrichtsausfall 2017 bis heute [#

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Erhebung zum temporären Unterrichtsausfall an PES Schulen von 2017 bis heute aufgeschlüsselt nach Kreisen/Städten, die beinhaltet: 1. nicht planmässig erteilte Unterrichtsstunden 1a durch Krankheit, 1b dienstliche Gründe, 1c nicht dienstliche Gründe; 2. die Regulierung der nicht planm. USt. und 3. den temporären Unterrichtsausfall.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen:

Antwort an

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>